



Aktz.: Bau-4667-2019

KOPIE

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Pasching, am 18.12.2019
Gegenstand der Verhandlung ist die mit Kundmachung vom 18.12.2019
gem. § 32 Oö. BauO 1994, idgF., anberaumte Bauverhandlung über das

Bauvorhaben: Trainingsplätze und Flutlichtanlage

der Bauwerber FC Juniors OÖ
Poststraße 38
4061 Wagram

auf dem GstNr. 1713 (EZ 2534), KG Pasching

Verhandlungsleiter: Ing. Klaus Handl
Schriftführer: Nadine Kallinger

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Bauwerber	Firma FC Juniors OÖ, Poststraße 38, 4061 Wagram, Hr. Harry Gartler, Hr. Stefan Franzmeyer, Hr. DI Norbert Steinschaden
Eigentümer	Firma Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching
Anrainer	Frau Sabine BA Ablinger, Simonygasse 2b/8/4, 1180 Wien Herr Mario Lachowitz, Poststraße 59/2, 4061 Pasching Frau Martina Lachowitz, Poststraße 59/2, 4061 Pasching Herr Leopold Leierzopf, Finstergasse 13/1, 4061 Pasching Herr Markus Leitner, Poststraße 55, 4061 Pasching Frau Brigitte Steindlegger, Finstergasse 15/2, 4061 Pasching Frau BA Sabine Ableidinger, Simonygasse 2b/8/4, 1180 Wien, vertreten durch Hr. Hans Fuchs, Poststraße 34, 4061 Pasching
Vertr. aller anwesenden Anrainer	Hr. Ing. Hans Fuchs, Poststr. 34, 4061 Pasching (Vollmacht liegt bei)
Bausachverständiger	Amt der OÖ Landesreg., Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik Bezirksbauamt, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden Ing. Kurt Wohlschlögl
Planverfasser	Firma Swietelsky Baugesellschaft GesmbH Sportstättenbau, Ipfdorferstraße 11, 4481 Asten, DI Günther Brunnmair

Rechtsvertretung der Antragstellerin
 Projektanten der Antragstellerin

Dr. Johannes Lehner, Betlehemstr. 3/6, 4020 Linz

Fa. zumtobel group, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Hr. Ing. Michael Fritthum und Hr. Anton Aitzetmüller

Akustik, Lichttechnik, Umweltmanagement, Gutachten- und Sachverständigendienst, Ellbogenstraße 23, 4020 Linz
 DI-HTL-Ing. Ing. Andreas Doppler, MBA

Sonstige Beteiligte

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Gesundheit, Soziales und Gesundheit, Kärntnerstr 1, 4020 Linz Dr. Thomas Edstadler
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz
 Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstr 10-12, 4020 Linz, Ing. Roman Hirschrödt
 Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung UBAT, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Ing. Thomas Bachl und Hr. Ing. Michael Dornetshuber (in Ausbildung)

Die Verhandlung wird um 08:00 Uhr eröffnet.
 Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung der bekannten Beteiligten und die Anberaumung der Verhandlung fest und gibt bekannt, dass bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.
 Eingangs der mündlichen Verhandlung wurde den anwesenden Nachbarn gem. § 13a AVG Rechtsbelehrung erteilt und auf die Folgen des § 42 AVG hingewiesen.
 Das Bauvorhaben wurde gemäß dem Bauplan mit der Baubeschreibung an Ort und Stelle eingehend erörtert und auf seine Übereinstimmung mit den maßgebenden Vorschriften überprüft.

Die Prüfung ergab nachstehende

B E F U N D E und G U T A C H T E N:

a) des bautechnischen Sachverständigen:

Allgemeine Beschreibung - Verfahrensgegenstand

Auf der – in der vorgelegten Mappendarstellung des DI Schöffmann vom 3.12.2018, GZ 5929/18 – ausgewiesenen Parzelle 1713 KG Pasching, sollen **Fußballtrainingsplätze** mit jeweils **zugehörigen Flutlichtanlagen** geschaffen werden. Bezugnehmend auf die - drei Seiten umfassende - „technische Projektbeschreibung“ des Antragstellers (FC Juniors GmbH) bzw. die Feststellungen im Rahmen des heutigen Lokalaugenscheins, sollen südöstlich der beiden bestehenden, rechteckförmigen „**Bestandsspielfelder**“ im

Ausmaß von ca. 105/68 m **zwei weitere Spielfelder** (gleicher Größenordnung), im Sinne der vorliegenden Einreichpläne vom 11. Juli bzw. 15. Juli 2019 errichtet werden.

Zusammenfassend bildet den Verfahrensgegenstand somit die Beurteilung von insgesamt 4 Trainingsspielfeldern, die in weiterer Folge auch immissionstechnisch beurteilt werden.

Anlagenspezifische Beschreibung

Die beantragte Spielflächenerrichtung umfasst im Groben den Humusabtrag, die Schaffung eines **geeigneten Unterbaus** (zum Zweck der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer), die Einebnung und Verdichtung des betreffenden Grundstücksbereiches, einschließlich die Rasensaat zum Erhalt geeigneter **Naturrasenflächen**. Lediglich eines der bestehenden Bestandsspielfelder wird im Zuge dieser Maßnahmen mit einer **Kunstrasenoberfläche** versehen, die eine Bepflanzbarkeit der Fläche auch bei ungünstigen Wetterverhältnissen (wie Regen u. Schnee) ermöglichen soll.

Um eine **bestimmungsgemäße Nutzung** bzw. Bepflanzbarkeit der neuen Trainingsfelder auch während der Dunkelheit sicherstellen zu können, werden je Spielfeld jeweils 6 **einzelndamentierte Stahlmasten** mit einer Höhe von rd. 16 m (längsseitig flankierend jener Felder) errichtet, die i. S. des lichttechnischen Projektes mit geeigneten Scheinwerfern bestückt werden.

Südwestlich, als auch südöstlich der neuen Spielfelder werden mind. 2,5 m hohe, längsgestreckte **Erdschutzwälle** (künstliche Geländekorrekturen) vorgesehen – um eine **Abgrenzung** der neuen Fußballtrainingsplätze zur weiter südlich gegebenen Wohnbebauung zu schaffen. Der Zugang zu den neuen Trainingsfeldern erfolgt primär über die Pflanzaglutstraße, zu der hin eine Abgrenzung in Form einer **Einfriedung** mit absperrbaren Verschlüssen erfolgt, um einen unkontrollierten Personenzugang bzw. –nutzung ausschließen zu können („Doppelstabmattenzaun“). Die Beurteilung der Zulässigkeit dieser straßenseitigen Einfriedung obliegt dabei der zuständigen Straßenverwaltung auf Grundlage des § 18 OÖ. Straßengesetz.

Raumordnung, Naturschutz

Zur Umsetzung des beantragten Projektes (Trainingsplatzerrichtung) wurde der maßgebende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pasching zwischenzeitlich abgeändert (bzw. auf das ggst. Projekt abgestimmt) – im Sinne des Flächenwidmungsplanteiles A Nr. 4, Änderung 4.5 (aufsichtsbehördlich mit Bescheid vom 21.5.2019 genehmigt) scheinen die Bestandsspielfelder, als auch die neu geplanten beiden Trainingsplätze als „**Sport- und Spielfläche**“ auf. Die beiden neuen Trainingsfelder bzw. die Randzonen jener Felder sind dabei überdies mit der Sonderwidmung „Schutzzone Gr1 und Gr2“ belegt, durch die von vornherein spezielle, bautechnische als auch organisatorische **Lärmschutzmaßnahmen** (zB. Erdwall, Ausschluss einer Zuschauerbeteiligung) zwingend abverlangt werden.

Nach den ergänzenden Feststellungen der Gemeinde ist das betreffende Areal aber von keinem Bebauungsplan erfasst bzw. nicht als Neuplanungsgebiet vorgesehen. Hinsichtlich eines **geotechnischen** oder **sonstigen Risikos** (zB. Hochwasser, Hangwasser, Starkstromleitung, etc.) liegen seitens der Gemeinde **keine Informationen** bzw. Daten vor, die eine spezielle statische, wasserbautechn. oder sonstige Berücksichtigung an das Vorhaben knüpfen und damit eine entsprechende Abstimmung in technischer Hinsicht erfordern könnten. In Zusammenhang mit der Trainingsplatzerrichtung erfolgten auch die erforderlichen naturschutzbehördlichen Bewilligungen.

Parkflächen

In der Nähe der neuen Trainingsfelder stehen **bestehende KFZ-Abstellflächen** zur Verfügung (ua. der dem Waldstadion Pasching zugeordnete Parkplatzbereich), die durch die Nutzer bestimmungsgemäß verwendet werden – die Errichtung von zusätzlichen Stellflächen bildet jedenfalls nicht Gegenstand der technischen Beurteilung

Emissionen, Immissionen - Kompetenzeingrenzung

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der neuen Trainingsplätze, einschließlich Flutlichtanlagen sind ausschließlich die von der Anlage **ausgehenden** Emissionen von relevanter Bedeutung - bzw. deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft (Immissionen). Zur Erfassung der **Emissionen** und zur Abschätzung der **lärm-** als auch der **lichttechnischen Auswirkungen** auf die nächstgelegenen Wohnliegenschaften wurden durch die Baubehörde entsprechende Projekte eingefordert, bzw. durch den Antragsteller in Auftrag gegeben – die durch das technische Büro für Umweltschutz Dipl. HTL Ing. Andreas Doppler, erstellten Unterlagen, wurden im Rahmen der technischen Vorprüfung modifiziert und ergänzt.

Die speziellen **Auswirkungen** durch den Spielbetrieb auf nachbarliche Wohnliegenschaften (Immissionen) erfolgt (auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen) durch die beigezogenen Sachverständigen aus dem Fachbereich Lärm- und Lichttechnik bzw. Medizin. Zur Gewährleistung eines Anrainerschutzes, wie die Vermeidung einer Blendwirkung bzw. einer intensiven Aufhellung bei nachbarlichen Wohnliegenschaften werden **spezielle Beleuchtungsmittel** vorgesehen – zur Vermeidung bzw. Reduzierung intensiver lärmtechnischer Immissionen wird ein spezieller **Erdwall** berücksichtigt.

Der Spielbetrieb (Trainingszeiten) bzw. die Nutzungsmodalitäten (wie glzt. Verwendung mehrerer Spielfelder, Zuschauerbelegung) wird dabei **zeitlich eingeschränkt**, was seinen Niederschlag im lärm- und lichttechnischen Projekt findet.

Der Ordnung halber wird abschließend angemerkt, dass in der lärm- und lichttechnischen, sowie medizinischen Beurteilung auch die zum heutigen Verfahrenszeitpunkt bereits **bestehenden** (nordwestlich orientierten) **beiden Spielflächen** (die im Projekt zumindest teilweise mit der Bezeichnung „Bestandsspielplätze“ versehen sind und die auch bereits über eine gegebene Flutlichtanlage verfügen), emissions- bzw. immissionstechnisch **einbezogen** werden. Diese beiden bestehenden Spielflächen (einschließlich die zugeordneten künstlichen Beleuchtungseinrichtungen) wurden bereits langjährig bestimmungsgemäß als solche genutzt – wobei es aus Sicht des technischen Sachverständigen nicht die Rechtsgrundlagen für diese bislang praktizierte Nutzung zu interpretieren gilt.

Projektbestandteile

- Einreichplan vom 11. Juli 2019 – Bauführer Swietelsky BauGesmbH.
- Einreichplan vom 15. Juli 2019 – Bauführer ZG Lighting Austria GmbH
- Flächenwidmungsplan-Änderung 4.5
- ZG Lighting Austria GmbH Leuchtendaten Projekt vom 9.9.2019
- schalltechn. Projekt einschließlich div. Ergänzungen – techn. Büro für Umweltschutz Dipl. HTL Ing. Andreas Doppler MBA

Folgende Auflagen sind im Baubescheid aufzunehmen:

Gegen die Erteilung der **baubehördlichen** Bewilligung bestehen aus technischer Sicht bei Vorschreibung nachfolgender Auflagen keine Bedenken:

1. Das Vorhaben ist **projektgemäß** (entsprechend den vorgelegten Unterlagen) unter Berücksichtigung der bei der *mündlichen Verhandlung* im Befund dargestellten Abänderungen und Ergänzungen auszuführen.
2. Vor Beginn der Bauausführungen ist der Baubehörde der Zeitpunkt des **Baubeginnes** anzuzeigen.
3. Vor den Erdarbeiten, durch welche **unterirdische Leitungen** oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn (insbesondere die Ausführung der einzelfundamentierten Masten) ist der Baubehörde der für die Durchführung der Baumaßnahmen **befugte Bauführer** namhaft zu machen, welcher die beim Gemeindeamt aufliegenden Einreichunterlagen als verantwortlicher Bauführer gemäß §§ 29(6) und 40 Oö. Bauordnung idgF. zu unterfertigen hat.
5. Der Bauherr hat die **Fertigstellung** des Bauvorhabens entsprechend § 42 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 der Baubehörde anzuzeigen.

b) des lärmtechnischen Sachverständigen:

Die FC Juniors GmbH beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielfeldern im südlichen Anschluss an die bestehenden Spielfelder, westlich des Freibades in der Gemeinde Pasching. Zusätzlich wird entlang des südöstlichen und südwestlichen Randes ein Schutzwall mit einer Höhe von zumindest 2,5 m aufgeschüttet und eine Flutlichtanlage errichtet. Das bestehende westliche Spielfeld wird mit einem Kunstrasen versehen. Gegenstand des Bauverfahrens ist die Errichtung aller 4 Spielfelder, obwohl die beiden nördlichen bereits errichtet sind und in der Vergangenheit auch bereits genutzt wurden.

Die Spielfelder sollen sowohl für den Trainingsbetrieb als auch für den Spielbetrieb genutzt werden. Der Trainingsbetrieb soll zwischen 10.00 und 21.00 erfolgen, der Spielbetrieb ist wie bisher von 16.00 bis 21.45 Uhr mit ein bis drei Spielen pro Monat vorgesehen. Ein Betrieb in der Nacht ist nicht beantragt. Zusätzliche Parkplätze werden vorerst nicht errichtet, es werden die bereits vorhandenen Parkflächen genutzt. Eine Beschallungsanlage ist derzeit nicht vorhanden und wird auch nicht errichtet.

Von der Kanzlei Aigner-Lehner-Zuschin und Partner wurde eine Betriebsbeschränkung datiert mit 28.3.2019 erstellt, die als Grundlage für die Benützung herangezogen wird. Dem zufolge

werden die neuen beiden Spielfeldern ausschließlich für Trainingszwecke und für Spiele ohne Zuschauerbeteiligung genutzt werden. Spiele ohne Zuschauerbeteiligung dürfen darüber hinaus ausschließlich auf dem oberen/südöstlichen Platz (Spielfeld 3) ausgetragen. Auf dem neuen, südwestlichen Spielfeld (Spielfeld 4) werden keine Fußballspiele (auch ohne Zuschauerbeteiligung) sondern nur Trainings durchgeführt. Daraus folgt, dass Spiele mit Zuschauerbeteiligung auch künftig nur auf den nördlichen Spielfeldern abgehalten werden. Bemerkt wird, dass auch im Flächenwidmungsplan der Bereich der neuen beiden Spielplätze mit einer Schutzzone Gr2 überlagert ist, wonach dort ohnedies keine Nutzung mit Zuschauerbeteiligung zulässig ist. In der technischen Projektbeschreibung sind zudem detaillierte Angaben über die Nutzung enthalten. Demzufolge finden Spiele ausschließlich an Samstagen und Sonntagen statt.

In der folgenden Matrix soll diese verbal beschriebene Nutzung ersichtlich gemacht werden:

	Spielfeld 1- Bestand Nordwest	Spielfeld 2- Bestand Nordost	Spielfeld 3- Neu Südost	Spielfeld 4- Neu Südwest
Training	x	x	x	x
Spiele ohne Zuschauer	x	x	x	--
Spiele mit bis zu 50 Zuschauer	x	x	-	--
Spiele mit mehr als 50 Zuschauer	--	--	--	--

Zusätzlich wurde in dieser Betriebsbeschränkung zum Ausdruck gebracht, dass nach größter Möglichkeit auf das Pfeifen während der Trainings verzichtet wird.

Vom Büro Dipl.-HTL-Ing. Doppler wurden schalltechnische Untersuchungen Projekt Nr. 18-1107 vorgenommen und in folgenden Berichten dokumentiert:

- schalltechnische Untersuchung vom 26.3.2019
- schalltechnische Untersuchung vom 14.3.2019
- schalltechnische Ergänzung vom 14.3.2019
- schalltechnische Stellungnahme vom 19.6.2019
- schalltechnische Ergänzung vom 1.10.2019
- schalltechnische Ergänzung vom 20.11.2019

Die Berichte wurden geprüft und sind als nachvollziehbar und schlüssig zu bewerten. Es wurden unterschiedliche Szenarien untersucht und zwar der Trainingsbetrieb als auch der Spielbetrieb. Beim Trainingsbetrieb wurden die Auswirkungen beim Training auf dem aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Spielfeld, aber auch die gleichzeitige Nutzung aller vier Plätze berücksichtigt, weil auch dieses Szenario zumindest vereinzelt nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird dieses ungünstigste Szenario auch für die weitere Beurteilung herangezogen. Als Schalleistung während des Trainings wurden $L_{W,A} = 97$ dB und zusätzlich ein Anpassungswert von 5 dB angesetzt. Der angesetzte Emissionspegel beinhaltet auch Pfliffe und liegt damit auf der sicheren Seite, weil diese entsprechend der Betriebseinschränkung weitgehend vermieden werden. Dieses Szenario ist aus schalltechnischer Sicht auch bei Trainingsspielen ohne Zuschauerbeteiligung zu erwarten.

Beim Spielbetrieb handelt es sich um bis zu 3 Spiele pro Woche mit Zuschauerbeteiligung, die meist am Samstag oder Sonntag stattfinden. Es wird jedoch pro Tag üblicherweise nur ein Spiel abgehalten. Die Abhaltung des Spielbetriebes nach 19.00 Uhr ist laut dem Vertreter der FC Juniors GmbH Hohnedies eher nicht vorgesehen. Die Schalleistung während des Spielbetriebes mit bis zu 50 Zuschauern wurde mit $L_{W,A} = 105$ dB berücksichtigt, wobei für den Spielbetrieb das aus Sicht der Nachbarn ungünstigste (geringste Entfernung des südwestlichen Feldes) herangezogen wurde. Bemerkenswert wird, dass bei diesem Emissionswert die Verwendung von Trommeln oder anderen „Musikinstrumenten“ nicht berücksichtigt wurde und die Verwendung somit nicht zulässig ist. Dieses Szenario ist aber nicht mehr relevant, weil entsprechend der Betriebseinschränkung auf diesem Feld kein Spielbetrieb abgehalten wird. Wie bereits oben erläutert wurde, findet der Spielbetrieb mit Zuschauer ausschließlich auf den bestehenden Spielfeldern statt.

Um die beiden zusätzlichen Fußballfelder errichten zu können, muss der bestehende Wald gerodet werden. Der Waldabstand zu den nächsten Wohngebäuden wird dann von rund 100 m auf etwa 40 m reduziert. Diese fehlende Abschirmung wurde bei den Berechnungen berücksichtigt und auch die Schutzwirkung des vorgesehenen Walles ging dabei ein.

Bestandssituation

Die örtliche Bestandslärmsituation wurde an zwei Messpunkten im südwestlichen (MP1) und südöstlichen (MP2) Siedlungsbereich, der als Wohngebiet ausgewiesen ist, messtechnisch an einem Samstag und Sonntag erhoben. An diesen Tagen weist die örtliche Schallsituation im Allgemeinen die geringsten Schallpegel auf, sodass damit die ungünstigste Situation aus Sicht der Nachbarschaft dargestellt wird. Der Betrieb an Tagen zwischen Montag und Freitag ist nicht

besonders zu berücksichtigen, weil an diesen Tagen jedenfalls eine höhere örtliche Schallsituation als an Wochenenden gegeben ist.

Die Messung der örtlichen Schallsituation ergab folgende Ergebnisse:

Samstag

	LA,eq - Tag	LA,eq - Abend
MP1	58 dB	56 dB
MP2	54 dB	52 dB

Sonntag

	LA,eq - Tag	LA,eq - Abend
MP1	55 dB	53 dB
MP2	53 dB	50 dB

Es ist ersichtlich, dass die ungünstigste (leiseste) Bestandssituation für beide Messunkte der Sonntag Abend darstellt, bei der ein Schallpegel von $LA,eq = 50 - 53$ dB auftritt. Auch für alle anderen Immissionsbereiche im Wohngebiet kann die Schallsituation des MP2 herangezogen werden. An allen anderen Abenden von Werktagen und generell zur Tageszeit kann von rund 3 dB höheren Pegeln ausgegangen werden. Die Planungsrichtwerte für Wohngebiete sind im Vergleich dazu in der ÖNORM S 5021 mit 55 dB am Tag und 50 dB zur Abendzeit festgelegt, sodass diese beim MP 1 bereits derzeit geringfügig überschritten werden.

Im Bereich der Betriebswohnung, die am Gelände des Waldbades vorhanden ist und in der Widmung Sport- und Spielfläche besteht, sind Schallpegel von rund $LA,eq = 50$ dB zu erwarten, wobei die Immissionsanteile der Sport- und Freizeitanlagen nicht berücksichtigt wurden. Nachdem sich dort unmittelbar angrenzend die Einrichtungen des Freibades sowie Tennisplätze befinden, ist die tatsächlich vorherrschende Schallsituation vor allem in den

Sommermonaten jedenfalls höher. Planungsrichtwerte für Sport- und Spielflächen sind in der ÖNORM S 5021 nicht enthalten, aufgrund der Vorbelastung durch den eigenen Freibad – und Tennisbetrieb sind die Planungsrichtwerte für gemischte Baugebiete passend. Diese betragen 60 dB am Tag und 55 dB am Abend. Der Anteil der örtlichen Bestandssituation, verursacht von verkehrsbedingten Immissionen wurde auch rechnerisch ermittelt und es können damit für alle Immissionspunkte dazu Aussagen getroffen werden.

Prognoseberechnung

Parallel zu den Immissionsmessungen bei den Nachbarn wurden auch Emissionsmessungen am Rand des Sportplatzes während des Trainingsbetriebes vorgenommen (MP3). Mit den Ergebnissen der Emissionsmessungen bzw. mit den Ansätzen aus der Richtlinie Nr. 37 für Sportanlagen wurden Prognoseberechnungen sowohl für die ausgewiesenen Messpunkte als auch für zusätzliche Punkte im Siedlungsbereich und auch flächendeckend in Form von Rasterlärmkarten vorgenommen. Es wurden auch Differenzlärmkarten erstellt, aus denen die Veränderungen durch den geplanten Betrieb im Vergleich zum Bestand abgelesen werden können. Auch die Auswirkungen der Spitzenpegel wie sie beispielsweise beim Schreien oder Schiedsrichterpfeifen verursacht werden, wurden betrachtet. Für die schalltechnische Beurteilung des Trainingsbetriebes (entspricht auch dem Spielbetrieb ohne Zuschauerbeteiligung) wird sowohl das Szenario der Nutzung des ungünstigsten (südwestlichen) Feldes als auch die Nutzung aller vier Felder gleichzeitig berücksichtigt. Aus fachlicher Sicht wird das Szenario der gleichzeitigen Nutzung aller vier Felder herangezogen, weil auch diese Situation auftreten kann und somit den Worst Case abbildet. Die Berechnungen wurden für mehrere Immissionspunkte vorgenommen um für alle relevanten Bereiche eine Aussage treffen zu können.

Folgende Beurteilungspegel wurden für die ungünstigsten Szenarien, nämlich einem gleichzeitigen Trainingsbetrieb auf allen vier Feldern und auch der teilweise stattfindende Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung auf den nördlichen Spielfeldern und gleichzeitiger Trainingsbetrieb auf den südlichen Feldern berechnet. Als Grundlage wurden im Wesentlichen die Teilergebnisse in der schalltechnischen Ergänzung vom 20.11.2019 herangezogen:

Beurteilungspegel $L_{A,r}$ Abend	MP1	MP2	Wohnbereich 2.OG	Betriebswohnung
			Kreuzung Finster- gasse/Poststraße	Waldbad
Training alle 4 Felder	39 dB	41 dB	46 dB	50 dB
Spiel ohne Zuschauer auf Felder 1,2,3 und Training auf Feld 4	39 dB	41 dB	46 dB	50 dB
Spiel mit Zuschauer auf Felder 1,2 und Training auf Felder 3,4	47 dB	45 dB	51 dB	53 dB

Bemerkt wird, dass diese Prognosewerte den ungünstigsten Zustand darstellen, weil immer die Nutzung aller Plätze berücksichtigt wurde. Auch wurden die Ergebnisse für die am meisten exponierten Obergeschoße dargestellt, im Freibereich bzw. im Erdgeschoß ergeben sich jedenfalls geringere Schallpegel. Bei den angeführten Werten handelt es sich um Beurteilungspegel, also um den Schallpegel, der bereits einen Anpassungswert von 5 dB enthält, um die besonderer Geräuschcharakteristik zu berücksichtigen. Nachdem die bestehenden Spielflächen bereits derzeit genutzt werden und somit die Geräuschcharakteristik bei der Nutzung bekannt ist, führt die Vergabe der Anpassungswerte zu einer zusätzlichen Sicherheit für die Prognoseberechnung.

Die Errichtung von Parkplätzen ist derzeit nicht vorgesehen, jedoch entlang der Pfanzaglgutstraße in Zukunft geplant. Diese Parkplätze weisen derartige Entfernungen zu den nächsten Wohnbereichen auf, dass die davon ausgehenden Immissionen von vornherein als irrelevant bezeichnet werden können und keinen Einfluss an den Gesamtmissionen haben.

Gegenüberstellung Planungsrichtwerte ÖNORM S 5021

Die Prognoseberechnung zeigt, dass ein maximaler Trainingsbetrieb, der auch am Abend stattfinden kann, Schallpegel von bis zu $L_{A,r} = 50$ dB verursacht. Der Planungsrichtwert von 50 dB wird damit genau erreicht. Zur Tageszeit beträgt der Planungsrichtwert 55 dB und wird dieser bei allen Immissionspunkten unterschritten. Der Spielbetrieb der an Samstagen und alle 2 Wochen an Sonntagen stattfindet, führt (bei gleichzeitigem Trainingsbetrieb auf den verbleibenden Feldern) am Abend zu einem Schallpegel von $L_{A,r} = 51$ im Bereich des Wohngebietes und $L_{A,r} = 53$ dB bei der Betriebswohnung.

Der Planungsrichtwert für Wohngebiete am Tag wird bei diesem Szenario jedenfalls eingehalten. Ein Spielbetrieb am Abend, würde zu einer Überschreitung des Planungsrichtwertes von rund 1 dB führen.

Veränderung der Bestandssituation

Hinsichtlich der Änderung der örtlichen Schallsituation ist festzustellen, dass diese derzeit maßgeblich durch den Straßenverkehr wird. Die Planungsrichtwerte werden im Bereich des MP1 mit Ausnahme an Sonntagen bereits derzeit überschritten, sodass durch das gegenständliche Vorhaben keine weitere Erhöhung zulässig ist. Die Gegenüberstellung zeigt, dass in diesem Bereich durch den geplanten Schutzwall sogar eine Verbesserung erzielt werden kann, sodass die örtliche Schallsituation tendenziell geringfügig abnimmt.

Bei den anderen Wohnbereichen werden die Planungsrichtwerte an Werktagen weitgehend eingehalten bzw. durch das geplante Vorhaben nicht mehr relevant verändert. An Sonntagen wurde durch die Schallmessungen eine geringere Bestandslärmsituation nachgewiesen. Durch die geplante Nutzung der beiden neuen Fußballfelder errechnet sich eine Zunahme der spezifischen Immissionen, die in weiterer Folge punktuell (vor allem in den Obergeschoßen) auch eine Erhöhung der Gesamtlärmimmissionen verursacht. In den Abendstunden kommt es an Samstagen und Sonntagen punktuell zu einer Anhebung der örtlichen Schallsituation im Bereich von bis zu 3 dB und beträgt in diesen Bereichen dann rund 53 dB. An den anderen Abenden und zur Tageszeit ist durch die höhere Bestandslärmsituation bzw. aufgrund des längeren Beurteilungszeitraumes eine Erhöhung von rund 1 dB zu erwarten. Diese Erhöhung wird maßgeblich durch die Nutzung der bestehenden Spielfelder geprägt. Die Planungsrichtwerte werden zur Tageszeit jedenfalls unterschritten bzw. nicht weiter erhöht. An allen anderen Werktagen sind noch geringere Veränderungen zu erwarten. Aus technischer Sicht können Veränderungen im Bereich von 1 dB als irrelevant bezeichnet werden und liegen im Bereich der Mess- und Rechengenauigkeit. Spitzenpegel während der Fußballspiele betragen je nach Immissionspunkt zwischen $L_{A,Sp} = 60$ und 68 dB und liegen damit im Bereich der örtlichen Spitzenpegel, die am Abend mit $L_{A,1} = 58 - 66$ dB gemessen wurden.

Beurteilung

Bei der schalltechnischen Beurteilung im Bauverfahren sind grundsätzlich die Planungsrichtwerte nach der ÖNORM S 5021 zu berücksichtigen. Es sollen diese eingehalten werden bzw. im Falle einer bereits vorhandenen Überschreitung nicht noch weiter angehoben werden. Wie bereits oben angeführt, können diese Anforderungen erfüllt werden. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der örtlichen Schallsituation in der schalltechnischen Beurteilung kommt es zur Tageszeit zu keinen relevanten Veränderungen durch den geplanten Betrieb. Am Abend würde ein Spielbetrieb und gleichzeitiger Trainingsbetrieb zu Erhöhungen von rund 3 dB führen, sodass von einem Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung jeweils nach 19.00 Uhr abgeraten wird. Diese Einschränkung des Spielbetriebes wird auch in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagen und ist nach Angabe des FC Juniors GmbH ohnedies nicht vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, folgende Auflagen in den Baubescheid aufzunehmen:

- In den Abendstunden darf kein Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung erfolgen.
- Von den Zuschauern dürfen keine Trommeln, Hupen oder andere „Musikinstrumente“ verwendet werden. Es ist somit die Mitnahme solcher lärmverursachenden "Instrumente" bzw. Geräte zu den Zuschauerbereichen zu verbieten.

Zu den Einwänden der Nachbarn wird folgendes festgestellt:

Eine maßgebliche schalltechnische Veränderung findet zur Abendzeit statt und wird durch den Immissionsanteil des Spielbetriebes mit Zuschauerbeteiligung verursacht. Es wird deshalb eine Auflage vorgeschlagen, damit dieser Spielbetrieb am Abend nicht stattfindet. Für die schalltechnische Beurteilung wurden ohnedies die ungünstigsten Immissionspunkte im Obergeschoß berücksichtigt. Es wird die Wirkung des Walles mit einer Höhe von 2,5 m bei den Berechnungen berücksichtigt. Größere Höhen, wie sie in den Planunterlagen eingetragen sind (bis 4,3m), werden aus fachlicher Sicht befürwortet, wirken sich jedoch nicht mehr derart aus, dass damit eine subjektiv wahrnehmbare Verbesserung erzielt werden kann. Den Berechnungen wurde bereits ein Worst-Case-Szenario zu Grunde gelegt, indem von einer gleichzeitigen Nutzung aller Spielfelder ausgegangen wird, sodass damit auch in der Zukunft keine weiteren Entwicklungen mehr möglich sind bzw. bereits auf eine theoretische Vollauslastung abgestimmt wurde. Ausgenommen von der Beurteilung im Bauverfahren sind die Auswirkungen von Veranstaltungen, für die ohnedies eine Veranstaltungsbewilligung zu beantragen ist.

Der Verkehr im Zusammenhang mit den Spiel- bzw. Trainingsbetrieb findet auf öffentlichen Straßen statt und ist damit nicht der Betriebsanlage zuzurechnen.

c) des lichttechnischen Sachverständigen:

1.) Allgemeines:

Die Firma FC Juniors OÖ, hat die Erteilung der Baubewilligung für das in den Projektunterlagen beschriebene Bauvorhaben beantragt. Gemäß den Projektunterlagen ist die Errichtung und der Betrieb von 4 Stk. Flutlichtanlagen auf den Grundstücken mit den Parz. Nrn. 1713, 1714/1 und 1716/2, alle KG Pasching geplant.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde ein Lokalausweis vor Ort durchgeführt. Folgende lichttechnisch relevante Unterlagen bilden neben den Erkenntnissen des Lokalausweises die wesentlichen Grundlagen für Befund und Gutachten.

- Einreichplan „FC Juniors OÖ Sportanlage Pasching Errichtung von Trainingsplätzen“ vom 15.07.2019
- „lichttechnische Stellungnahme TGW ARENA – Waldstadion Pasching“ des Technischen Büros für Umweltschutz Dipl. –HTL-Ing. Andreas Doppler vom 14.03.2019
- „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der ZG Lighting Austria GmbH vom 26.09.2019
- „lichttechnische Messungen Waldstadion Pasching“ der TAS SV GmbH vom 17.09.2019 (wurde im Zuge der heutigen Verhandlung lt. Fr. Kallinger zum Akt genommen)

Die Bewertungen der Lichtimmissionen wurden von der ZG Lighting Austria GmbH erstellt und mit den Schreiben UBAT-2019-372136/3-Bac/Bö vom 09.08.2019 und UBAT-2019-372136/8-Bac/M vom 15.10.2019 vorgeprüft. Weiters wurden mit Hr. Ing. Wolf mehrere Telefonate zur Abklärung technischer Details der Projektunterlagen durchgeführt. Mit der nunmehr vorliegenden „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der ZG Lighting Austria GmbH vom 26.09.2019 sind die Projektunterlagen dahingehend plausibel, dass eine Beurteilung hinsichtlich lichttechnischer Immissionen bei Anrainern möglich erscheint.

Gemäß dem Einreichplan vom 15.07.2019 ist geplant, die 4 Stk. Trainingsplätze jeweils mit einer Flutlichtanlage auszustatten. Hinsichtlich Trainings- bzw. Spielzeiten wird durch den Vertreter der Antragstellerin (Hr. Gartler) im Zuge der heutigen Verhandlung festgelegt, dass die Flutlichtanlagen bis maximal 22:00 Uhr betrieben werden.

2.) IST-Situation

Gemäß DORIS befinden sich Gebäude für Wohnnutzungen süd-westlich und süd-östlich der geplanten Trainingsplätze. Weiters wurde durch die Behörde im Zuge der Vorprüfung mitgeteilt, dass sich im südlichen Bereich des Grundstücks mit der Parz. Nr. 1697/2, KG Pasching eine Mitarbeiterwohnung befindet.

Gemäß der „lichttechnische Stellungnahme TGW ARENA – Waldstadion Pasching“ vom 14.03.2019 waren im Nachbarschaftsbereich entlang der Poststraße und dem Föhrenweg abgesehen von einer Straßenbeleuchtung keine „nicht notwendigen Beleuchtungsanlagen“ zu erkennen.

Bezüglich der Mitarbeiterwohnung im südlichen Bereich des Grundstücks mit der Parz. Nr. 1697/2, KG Pasching wird im Schreiben „lichttechnische Messungen Waldstadion Pasching“ vom 17.09.2019 festgehalten, dass in der Pfanztgutstraße eine Straßenbeleuchtung installiert ist und „Effektbeleuchtungen bzw. Anstrahlungen, Werbebeleuchtungen oder Ähnliches“ zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorhanden waren. Weiters konnte den Projektunterlagen eine

Bestätigung (Aktenvermerk vom 24.09.2019) entnommen werden, dass im Innenbereich des Waldbades keine Außenbeleuchtungsanlagen vorhanden sind.

Im Zuge einer Projektvorbesprechung im Beisein der Behörde vom 24.09.2019 wurde schriftlich festgehalten (Aktz. Bau-4667-2019), dass ein gleichzeitiger Betrieb der Beleuchtungsanlagen der Trainingsfelder und des Waldstadions nicht erfolgt.

3.) Rahmenbedingungen für Immissionsberechnungen

Gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der ZG Lighting Austria GmbH vom 26.09.2019 sind für die 4 Stk. Trainingsplätze insgesamt 60 Stk. Leuchten „Altis 396L120 740 A6 + Louvre“ geplant. Diese sollen auf insgesamt 24 Stk. Masten mit Aufneigungen zwischen +3° und -12,3° ausgeführt werden. Die Masthöhen beim „Kunstrasenplatz“ und dem „Bestandsspielfeld“ sind mit jeweils 16 m angeführt. Die Masten auf den beiden neu geplanten Trainingsplätzen sind mit 18 m geplant. Auf den 16 m Masten sind jeweils 2 Stk. Leuchten und auf den 18 m Masten jeweils 3 Stk. Leuchten geplant.

Hinsichtlich der Situierung und Ausrichtung der Leuchten wird auf die Darstellung in der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der ZG Lighting Austria GmbH vom 26.09.2019 verwiesen. Im Zuge der heutigen Verhandlung teilte Hr. Fritthum (Fa. Zumtobel) mit, dass die in der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ vom 26.09.2019 dargestellte Leuchtenanordnung und Ausrichtung realisiert wird und die im Einreichplan dargestellte (teilweise davon abweichende Ausrichtung) nicht erfolgt.

4.) Immissionsberechnung

Gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ vom 26.09.2019 wurden Berechnungen der vorhabenbedingten Raumaufhellungen an den der Beleuchtungsanlagen zugewendeten Fassaden der Gebäude und eine Blendungsbeurteilung durchgeführt. Die jeweiligen Gebäude sind farblich dargestellt.

4.1.) vorhabenbedingte Raumaufhellung:

Folgende maximale vertikale Beleuchtungsstärken wurden in den Fensterebenen der Gebäude gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ vom 26.09.2019 ermittelt:

Gebäude auf dem Grundstück	maximale vertikale Beleuchtungsstärke E _{max}
1738/12, KG Pasching	0,52 lx
1738/6, KG Pasching	0,89 lx
1738/13, KG Pasching	1,13 lx
1738/19, KG Pasching	0,45 lx
1739, KG Pasching	1,93 lx
1744/1, KG Pasching	0,28 lx
1750/2, KG Pasching	0,61 lx
1750/3, KG Pasching	0,54 lx
1750/4, KG Pasching	0,65 lx
1750/1, KG Pasching	0,62 lx
1750/5, KG Pasching	0,84 lx
1750/6, KG Pasching	1,16 lx
1753/1, KG Pasching	0,57 lx
1753/3, KG Pasching	0,94 lx
1755/10, KG Pasching	0,04 lx
1697/2, KG Pasching (Bereich Mitarbeiterwohnung)	2,75 lx

Die Berechnung der vorhabenbedingten Aufhellungen wurde fassadenweise durchgeführt. Hr. Ing. Wolf (ZG Lighting Austria GmbH) versicherte im Zuge eines Telefonats vom 25.09.2019, dass die Bewertungsflächen jeweils auf einer Höhe von 0 m (gegenüber Trainingsplatz) beginnen und die Aufhellungen bis zu einer Höhe von 10 m darstellt werden. Hinsichtlich der Einzelergebnisse pro Fassade wird auf die detaillierte Auflistung unter Punkt 2.3 der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ vom 26.09.2019 verwiesen.

4.2.) vorhabenbedingte Blendung:
 Folgende Proportionalitätsfaktoren (größer $k = 0$) wurden an den Berechnungspunkten in den Fensterebenen der Gebäude gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ vom 26.09.2019 ermittelt:

Gebäude auf dem Grundstück	Proportionalitätsfaktoren
1738/12, KG Pasching	ca. $1,6 \leq k \leq$ ca. 62,7
1738/13, KG Pasching	ca. $0,3 \leq k \leq$ ca. 62,3
1744/1, KG Pasching	ca. $0,7 \leq k \leq$ ca. 49,7
1750/2, KG Pasching	ca. $0,3 \leq k \leq$ ca. 26,7
1750/1, KG Pasching	ca. $0,3 \leq k \leq$ ca. 18,3
1753/1, KG Pasching	ca. $0,04 \leq k \leq$ ca. 32,4
1753/3, KG Pasching	ca. $1,2 \leq k \leq$ ca. 22,7
1755/1, KG Pasching	ca. $0,1 \leq k \leq$ ca. 7,8
1697/2, KG Pasching (Bereich Mitarbeiterwohnung)	ca. $1,0 \leq k \leq$ ca. 41,5

GUTACHTEN des lichttechnischen Sachverständigen:

Seitens der Behörde wurde am heutigen Tag folgendes Beweisthema festgelegt:
„Es gilt festzustellen in wie weit Nachbarn durch den Betrieb der insgesamt 4 Spielflächen (Trainingsfelder) unzumutbar beeinträchtigt werden“

Aus diesem Grund wird das Vorhaben aus fachlicher Sicht hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen bei Anrainern – ausgehend von den geplanten Flutlichtanlagen der Trainingsplätze - beurteilt. Eine Beurteilung der Beleuchtungseinrichtungen aus naturschutzfachlicher / umweltrechtlicher / ökologischer sowie aus verkehrs- bzw. flugtechnischer Sicht erfolgt in diesem Gutachten nicht und bleibt Kompetenzen dieser Fachbereiche vorbehalten.

Als Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen, welche von künstlichen Lichtquellen ausgehen, wird die ÖNORM O 1052:2016-06-01 herangezogen. Ziel dieser ÖNORM ist es, maximal zulässige Grenzwerte für die Lichteinwirkung auf Menschen und Umwelt festzulegen, die durch Licht emittierende Anlagen hervorgerufen werden. Als lichtemittierende Anlagen sind künstliche Lichtquellen aller Art, aber auch damit beleuchtete Flächen angeführt. Die ÖNORM O 1052:2016-06-01 wird bezüglich der Beurteilung von Lichtimmissionen bei Anrainern als Stand der Technik angesehen.

In Abstimmung mit der Behörde werden Grundstücke (bzw. Gebäude) im Nahbereich der geplanten Trainingsplätze betrachtet, auf welchen eine Wohnnutzung gegeben ist. Gemäß „DORIS Intramap“, den übermittelten Projektunterlagen und den Ausführungen der Behörde (per E-Mail vom 08.08.2019 bzw. im Zuge der Verhandlung) trifft dies bei folgenden Grundstücken (bzw. Gebäuden) zu:

- Grundstück mit der Parz. Nr. 1838/12, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1738/6, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1738/13, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1738/19, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1739, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1744/1, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1750/2, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1750/3, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1750/4, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1750/1, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1750/5, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1750/6, KG Pasching mit der Widmung: „Wohngebiet“
- Grundstück mit der Parz. Nr. 1797/2, KG Pasching mit der Widmung: „Sport- und Spielfläche“

Hinsichtlich der Immissionsbewertungsflächen, der Bewertungspunkte und der Leuchtenanordnungen wurden stichprobenartige Prüfungen durchgeführt und konnten abgesehen von den unterschiedlichen Darstellungen in der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ und dem Einreichplan vom 15.07.2019 (siehe zu 3.) im Befund), augenscheinlich keine Abweichungen festgestellt werden.

Zur Beurteilung von Lichtimmissionen bei Anrainern wird in Abhängigkeit von den üblicherweise vorhandenen Umgebungshelligkeiten zwischen verschiedenen Bewertungsgebieten im Sinne der ÖNORM O 1052 unterschieden. Es wird angemerkt, dass die Zuordnung zu den Bewertungsgebieten sinngemäß anzuwenden ist und keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Bauordnungs-, Raumordnungs- oder Flächenwidmungsplänen hat.

- aufgrund einer Einschätzung der Umgebungssituation erfolgt im Sinne der ÖNORM O 1052 für das Gebäude auf dem Grundstück mit der Parz. Nr. 1697/2, KG Pasching eine Zuordnung zu:
Gebiet C: Mischgebiete, Geschäftslokale und Wohnungen, Einkaufsstrassen lokaler Bedeutung
- und für die restlichen oben angeführten Gebäude eine Zuordnung zu:
Gebiet B: Wohngebiet, Bereiche, die überwiegend dem Wohnen dienen, nur vereinzelt Geschäftslokale, Kleinsiedlungsgebiete

Raumaufhellung:

Hinsichtlich Raumaufhellung sind gemäß ÖNORM O 1052 für die beiden Gebiete folgende maximal zulässige Raumaufhellung (Beleuchtungsstärke) in den Fensterebenen der jeweiligen Anrainer zulässig:

	Zeitraum 1 (06:00 – 20:00 Uhr)	Zeitraum 2 (20:00 – 22:00 Uhr)	Zeitraum 3 (22:00 – 06:00 Uhr)
Gebiet B	5 lx	3 lx	1 lx
Gebiet C	10 lx	5 lx	1 lx

Anmerkung: Der Grenzwert für Zeitraum 3 ist rein informativ zu sehen, da ein Betrieb der Flutlichtanlagen in diesem Zeitraum gemäß Hr. Gartler (Vertreter der Antragstellerin) nicht geplant ist.

Die angeführten Grenzwerte verstehen sich gemäß ÖNORM O 1052:2016-06-01 als die maximal zulässigen mittleren vertikalen Beleuchtungsstärken in Lux in der Fensterebene des zu beurteilenden Raumes. Die Grenzwerte der ÖNORM beziehen sich auf die Summe aller Immissionswerte (also auch bestehender Anlagen) von Beleuchtungen für verkehrsfremde Zwecke. Gemäß der ÖNORM O 1052:2016-06-01 ist bei Einhaltung der angeführten Grenzwerte selbst bei täglichem Betrieb von einer für den Menschen bzw. der Umwelt zulässigen Dosis auszugehen.

Gemäß der Beschreibung im Befund (siehe 2.) IST-Situation) befindet sich im Nahbereich der zu beurteilenden Grundstücke keine nicht verkehrsrelevante Beleuchtung wodurch die Einhaltung der Grenzwerte der ÖNORM O 1052 anhand der ermittelten vorhabenbedingten Raumaufhellungswerte durchgeführt wird.

Gegenüberstellung der berechneten vorhabenbedingten Raumaufhellung und der Grenzwerte der Raumaufhellung gemäß ÖNORM O 1052:

Gebäude auf dem Grundstück	Maximale Raumaufhellungen E_{Vmax}	Grenzwerte für Zeiträume [lx]		Überschreitung für Zeiträume	
		1	2	1	2
1738/12, KG Pasching	0,52 lx	5	3	Nein	Nein
1738/6, KG Pasching	0,89 lx	5	3	Nein	Nein
1738/13, KG Pasching	1,13 lx	5	3	Nein	Nein
1738/19, KG Pasching	0,45 lx	5	3	Nein	Nein
1739, KG Pasching	1,93 lx	5	3	Nein	Nein
1744/1, KG Pasching	0,28 lx	5	3	Nein	Nein
1750/2, KG Pasching	0,61 lx	5	3	Nein	Nein
1750/3, KG Pasching	0,54 lx	5	3	Nein	Nein
1750/4, KG Pasching	0,65 lx	5	3	Nein	Nein
1750/1, KG Pasching	0,62 lx	5	3	Nein	Nein
1750/5, KG Pasching	0,84 lx	5	3	Nein	Nein
1750/6, KG Pasching	1,16 lx	5	3	Nein	Nein
1697/2, KG Pasching (Bereich Mitarbeiterwohnung)	2,75 lx	10	5	Nein	Nein

Anmerkung:

Es werden Maximalwerte der vertikalen Beleuchtungsstärken in den Fensterebenen angeführt, wodurch aus technischer Sicht für die Anrainer von der „sicheren Seite“ auszugehen ist, da sich die Grenzwerte der ÖNORM O 1052:2016-06-01 auf maximale mittlere vertikale Beleuchtungsstärken in Fensterebene beziehen.

Hinsichtlich Raumaufhellung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei den angeführten Gebäuden die Grenzwerte für die maximale Raumaufhellung gemäß ÖNORM O 1052 – ausgehend von den geplanten Flutlichtanlagen - eingehalten werden. Auf Grund der Tatsache, dass die Beleuchtungsstärke mit der Entfernung abnimmt, kann aus technischer Sicht auch bei weiter entfernten Gebäuden von einer Einhaltung der lichttechnischen Immission Raumaufhellung ausgegangen werden.

Blendung:
Die relevante Kenngröße zur Beurteilung von Blendung ist die Leuchtdichte (Helligkeit) in Candela pro m² (cd/m²). Im Sinne der ÖNORM O 1052 wird die mittlere Leuchtdichte in einem mathematischen Zusammenhang zur Umgebungsleuchtdichte, der Blickrichtung auf die Lichtquelle, dem Raumwinkel (sichtbare Größe der Lichtquelle und Abstand zur Lichtquelle) und Faktoren (abhängig von Betriebszeit und Zuordnung zum Bewertungsgebiet) gesetzt.

Zur Vermeidung von Blendung sind die Proportionalitätsfaktoren (mathematischer Zusammenhang zwischen der Helligkeit der Lichtquelle und der Umgebungshelligkeit) für die angeführten Bewertungsgebiete B und C gemäß der ÖNORM O 1052 einzuhalten. Für die Proportionalitätsfaktoren k sind in der ÖNORM O 1052:2016-06-01 folgende maximal zulässigen Grenzwerte angeführt.

	Zeitraum 1 (06:00 – 20:00 Uhr)	Zeitraum 2 (20:00 – 22:00 Uhr)	Zeitraum 3 (22:00 – 06:00 Uhr)
Gebiet B	96	64	32
Gebiet C	160	96	32

Anmerkung: Der Grenzwert für Zeitraum 3 ist rein informativ zu sehen, da ein Betrieb der Flutlichtanlagen in diesem Zeitraum gemäß Hr. Gartler (Vertreter der Antragstellerin) nicht geplant ist

Gegenüberstellung der berechneten Proportionalitätsfaktoren und der Grenzwerte der Blendung gemäß ÖNORM O 1052:

Gebäude auf dem Grundstück	Proportionalitätsfaktoren	Grenzwerte für Zeiträume [lx]		Überschreitung für Zeiträume	
		1	2	1	2
1738/12, KG Pasching	ca. $1,6 \leq k \leq$ ca. 62,7	96	64	Nein	Nein
1738/13, KG Pasching	ca. $0,3 \leq k \leq$ ca. 62,3	96	64	Nein	Nein
1744/1, KG Pasching	ca. $0,7 \leq k \leq$ ca. 49,7	96	64	Nein	Nein
1750/2, KG Pasching	ca. $0,3 \leq k \leq$ ca. 26,7	96	64	Nein	Nein
1750/1, KG Pasching	ca. $0,3 \leq k \leq$ ca. 18,3	96	64	Nein	Nein
1697/2, KG Pasching (Bereich Mitarbeiterwohnung)	ca. $1,0 \leq k \leq$ ca. 41,5	160	96	Nein	Nein

Hinsichtlich Blendung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grenzwerte der Proportionalitätsfaktoren gemäß ÖNORM O 1052 an den Bewertungspunkten der oben angeführten Gebäude eingehalten werden. Angaben über Proportionalitätsfaktoren weitere Berechnungspunkte konnte den Unterlagen nicht entnommen werden und wird daher die Vorschreibung einer Auflage (1.) vorgeschlagen.

Zusammenfassung:

Der gutachterlichen Feststellung liegt im Wesentlichen die „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der ZG Lighting Austria GmbH vom 26.09.2019, welches auf Planungsunterlagen aufbaut, zu Grunde und beruht das Beurteilungsergebnis somit auf einer Ausführung die dieser Bewertung vom 26.09.2019 entspricht.

Aus lichttechnischer Sicht wird zusammenfassend festgehalten, dass die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 hinsichtlich der lichttechnischen Immission „Raumaufhellung“ und hinsichtlich der lichttechnischen Immission „Blendung“ gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ an den angeführten Bewertungsflächen und Beurteilungspunkten der Gebäude eingehalten werden.

Aus lichttechnischer Sicht wird festgehalten, dass bei der Durchführung und Einhaltung der folgenden Maßnahmen, die Erreichung der Schutzziele der ÖNORM O 1052 hinsichtlich lichttechnischen Immissionen bei Anrainern (Raumaufhellung und Blendung) erfolgt.

- 1.) Die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 vom 1.6.2016 "*Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung*" hinsichtlich Raumaufhellung und Blendung sind einzuhalten.
- 2.) Die Leuchten sind gemäß der Darstellung in der "*Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052*" vom 26.09.2019 anzubringen und einzustellen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist durch einen Sachverständigen auf Verlangen der Behörde nach der Fertigstellung zu übermitteln.
- 3.) Auf Verlangen der Behörde ist nach der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen der messtechnische Nachweis, mit zumindest Angaben über Messzeitpunkt, Prüftechniker, Messausrüstung, Witterung, Betriebszustand der Anlage, Messort, Messwerte, zu erbringen, dass bei den Nachbarn der Flutlichtanlage
 - die Grenzwerte für die vertikalen Beleuchtungsstärken gemäß der ÖNORM O 1052 eingehalten werden; UND
 - die Grenzwerte hinsichtlich Blendwirkung (Proportionalitätsfaktoren) gemäß der ÖNORM O 1052 eingehalten werden.

Stellungnahme zu den im Zuge der heutigen Verhandlung vorgelegten Einwendungen vom 26.11.2019 aus lichttechnischer Sicht:

Einwendung:

„Bei stehender Anordnung wird speziell bei den Wohnobjekten in der Poststrasse der Blick direkt in die Blendlichtquellen, die auf den Masten im Nordwesten montiert sind, von gleich 4 Spielfeldern freigegeben. Damit ist eine erhebliche Streulichtwirkung, vor allem aber eine unzumutbare Blendwirkung der Anwohner durch die Lichtquellen zu erwarten. Ein Sichtschutz durch den verbleibenden Mischwald kann dabei nicht berücksichtigt werden.“

Die jeweils auf den nordwestlichen Masten montierten Leuchten werden gemäß "*Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052*" mit Aufneigungen zwischen $-12,3^\circ$ und $+1^\circ$ ausgeführt. Bei den im Gutachten angeführten Berechnungspunkten und Bewertungsflächen konnten keine Überschreitungen der Grenzwerte der ÖNORM O 1052 (für Blendung und Raumaufhellung) festgestellt werden und wurde für weitere Punkte die Vorschreibung der Auflage 1.) vorgeschlagen. In der "*Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052*" wurde kein verbleibender Mischwald dargestellt wodurch keine Berücksichtigung erfolgen konnte.

Stellungnahme zur lichttechnischen Stellungnahme der Oö. Umweltschutzsachverständigen vom 16.12.2019

Es wird festgehalten, dass im Zuge der Vorprüfung der Projektunterlagen durch die Behörde das Beweisthema hinsichtlich unzumutbarer Beeinträchtigungen der Anrainer (wie im Gutachten angeführt) festgelegt wurde. Ergänzend wurde im Zuge der heutigen Verhandlung durch den Verhandlungsleiter um Stellungnahme zum Schreiben der Oö. Umweltschutzsachverständigen vom 16.12.2019 ersucht. Eine abschließende technische Beurteilung kann auf Grund der Tatsache, dass sich die Stellungnahme nicht auf Beeinträchtigungen der Anrainer bezieht am heutigen Tag nicht in Aussicht gestellt werden. Sollte aus rechtlicher Sicht eine fachliche Beurteilung als notwendig erachtet werden, erscheint eine Ergänzung der Projektunterlagen erforderlich.

In den Ergänzungsunterlagen ist durch die Antragstellerin bzw. dem lichttechnischen Projektanten einzeln auf die Forderungen einzugehen und sind die Projektunterlagen mit nachvollziehbaren technischen Informationen bzw. Bestätigungen zu ergänzen.

d) des medizinischen Sachverständigen:

BEFUND

Zur Beurteilung liegen Projektunterlagen und die Gutachten der immissionstechnischen Amtssachverständigen (Schalltechnik, Lichttechnik) auf. Die technischen Grundlagen wurden von den technischen Amtssachverständigen geprüft. Aus humanmedizinischer Sicht wurden die Projektunterlagen ebenso geprüft, wobei hinsichtlich der technischen Angaben und deren Plausibilität der Beurteilung der immissionstechnischen Angaben maßgebliche Bedeutung zukommt.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und das Projekt vor Ort erörtert. Die Details des Vorhabens (Schallschutzwall, Flächen, Situierung zur Nachbarschaft, Beschreibung der Nutzung etc.) sind planlich dargestellt und beschrieben. Die Umgebungsgeräuschkulisse war zur Zeit des Ortsaugenscheines durch das eher untergeordnet wahrnehmbare „Verkehrsräuschen“ der in größeren Entfernungen, vom Projektgebiet nicht näher einsehbaren umliegenden, z.T. auch überregionalen Verkehrsträger geprägt.

• Schallimmissionen / Lärm

Der Beurteilung (Befund und Gutachten) des schalltechnische Amtssachverständige ist (Zusammenfassung der für die humanmedizinische Beurteilung maßgeblichen Angaben, auf die Detailausführungen wird verwiesen).

„Die FC Juniors GmbH beabsichtigt die Errichtung von zwei Spielfeldern im südlichen Anschluss an die bestehenden Spielfelder, westlich des Freibades in der Gemeinde Pasching. Zusätzlich wird entlang des südöstlichen und südwestlichen Randes ein Schutzwall mit einer Höhe von zumindest 2,5 m aufgeschüttet und eine Flutlichtanlage errichtet. Das bestehende westliche Spielfeld wird mit einem Kunstrasen versehen.

Die Spielfelder sollen sowohl für den Trainingsbetrieb als auch für den Spielbetrieb genutzt werden. Der Trainingsbetrieb soll zwischen 10.00 und 21.00 erfolgen, der Spielbetrieb ist wie bisher von 16.00 bis 21.45 Uhr mit ein bis drei Spielen pro Monat vorgesehen. Ein Betrieb in der Nacht ist nicht beantragt. Zusätzliche Parkplätze werden nicht errichtet, es werden die bereits vorhandenen Parkflächen genutzt. Eine Beschallungsanlage ist derzeit nicht vorhanden und wird auch nicht errichtet.

Von der Kanzlei Aigner-Lehner-Zuschin und Partner wurde eine Betriebsbeschränkung datiert mit 28.3.2019 erstellt, die als Grundlage für die Benützung herangezogen wird. Demzufolge werden die neuen beiden Spielfeldern ausschließlich für Trainingszwecke und für Spiele ohne Zuschauerbeteiligung genutzt werden. Spiele ohne Zuschauerbeteiligung dürfen darüber hinaus ausschließlich auf dem oberen/südöstlichen Platz (Spielfeld 3) ausgetragen. Auf dem neuen, südwestlichen Spielfeld (Spielfeld 4) werden keine Fußballspiele (auch ohne Zuschauerbeteiligung) sondern nur Trainings durchgeführt. Daraus folgt, dass Spiele mit Zuschauerbeteiligung auch künftig nur auf den bestehenden Spielfeldern abgehalten werden, sodass sich diesbezüglich zwar keine Änderungen ergeben, dies jedoch durch die fehlende Abschirmung des Waldes dennoch schalltechnisch beurteilt wird.

Bemerkt wird, dass auch im Flächenwidmungsplan der Bereich der neuen beiden Spielplätze mit einer Schutzzone Gr2 überlagert ist, wonach dort ohnedies keine Nutzung mit Zuschauerbeteiligung zulässig ist. In der technischen Projektbeschreibung sind zudem detaillierte Angaben über die Nutzung enthalten. Demzufolge finden Spiele ausschließlich an Samstagen und Sonntagen statt.
 In der folgenden Matrix soll diese verbal beschriebene Nutzung ersichtlich gemacht werden:

	Spielfeld 1- Bestand Nordwest	Spielfeld 2- Bestand Nordost	Spielfeld 3- Neu Südost	Spielfeld 4- Neu Südwest
Training	x	x	x	x
Spiele ohne Zuschauer	x	x	x	--
Spiele mit bis zu 50 Zuschauer	x	x	--	--
Spiele mit mehr als 50 Zuschauer	--	--	--	--

Zusätzlich wurde in dieser Betriebsbeschränkung zum Ausdruck gebracht, dass nach größter Möglichkeit auf das Pfeifen während der Trainings verzichtet wird.

Bestandssituation

Die örtliche Bestandslärmsituation wurde an zwei Messpunkten im südwestlichen (MP1) und südöstlichen (MP2) Siedlungsbereich, der als Wohngebiet ausgewiesen ist, messtechnisch an einem Samstag und Sonntag erhoben. An diesen Tagen weist die örtliche Schallsituation im Allgemeinen die geringsten Schallpegel auf, sodass damit die ungünstigste Situation aus Sicht der Nachbarschaft dargestellt wird. Der Betrieb an Tagen zwischen Montag und Freitag ist nicht besonders zu berücksichtigen, weil an diesen Tagen jedenfalls eine höhere örtliche Schallsituation als an Wochenenden gegeben ist.

Die Messung der örtlichen Schallsituation ergab folgende Ergebnisse:

Samstag

	LA,eq - Tag	LA,eq - Abend
MP1	58 dB	56 dB
MP2	54 dB	52 dB

Sonntag

	LA,eq - Tag	LA,eq - Abend
MP1	55 dB	53 dB
MP2	53 dB	50 dB

Es ist ersichtlich, dass die ungünstigste (leiseste) Bestandssituation für beide Messunkte der Sonntagabend darstellt, bei der ein Schallpegel von $L_{A,eq} = 50 - 53$ dB auftritt. Auch für alle anderen Immissionsbereiche im Wohngebiet kann die Schallsituation des MP2 herangezogen werden. An allen anderen Abenden von Werktagen und generell zur Tageszeit kann von rund 3 dB höheren Pegeln ausgegangen werden. Die Planungsrichtwerte für Wohngebiete sind im Vergleich dazu in der ÖNORM S 5021 mit 55 dB am Tag und 50 dB zur Abendzeit festgelegt, sodass diese beim MP 1 bereits derzeit geringfügig überschritten werden. Im Bereich der Betriebswohnung, die am Gelände des Waldbades vorhanden ist und in der Widmung Sport- und Spielfläche besteht, sind Schallpegel von rund $L_{A,eq} = 50$ dB zu erwarten, wobei die Immissionsanteile der Sport- und Freizeitanlagen nicht berücksichtigt wurden. Nachdem sich dort unmittelbar angrenzend die Einrichtungen des Freibades sowie Tennisplätze befinden, ist die tatsächlich vorherrschende Schallsituation vor allem in den Sommermonaten jedenfalls höher. Planungsrichtwerte für Sport- und Spielflächen sind in der ÖNORM S 5021 nicht enthalten, aufgrund der Vorbelastung durch den eigenen Freibad – und Tennisbetrieb sind die Planungsrichtwerte für gemischte Baugebiete passend. Diese betragen 60 dB am Tag und 55 dB am Abend.

[...] Aus fachlicher Sicht wird das Szenario der gleichzeitigen Nutzung aller vier Felder herangezogen, weil auch diese Situation auftreten kann und somit den Worst Case abbildet. Die Berechnungen wurden für mehrere Immissionspunkte vorgenommen um für alle relevanten Bereiche eine Aussage treffen zu können.

Folgende Beurteilungspegel wurden für die ungünstigsten Szenarien, nämlich einem gleichzeitigen Trainingsbetrieb auf allen vier Feldern und auch der teilweise stattfindende Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung auf den bestehenden Spielfeldern und gleichzeitiger Trainingsbetrieb auf den neuen Feldern berechnet. Als Grundlage wurden im Wesentlichen die Teilergebnisse in der schalltechnischen Ergänzung vom 20.11.2019 herangezogen:

Beurteilungspegel $L_{A,r}$ Abend	Wohnbereich 2.OG K r e u z u n g Finster-gasse/Post straße			
	MP1	MP2	Betriebswohnung Waldbad	
Training alle 4 Felder	39 dB	41 dB	46 dB	50 dB
Spiel ohne Zuschauer auf Felder 1,2,3 und Training auf Feld 4	39 dB	41 dB	46 dB	50 dB
Spiel mit Zuschauer auf Felder 1,2 und Training auf Felder 3,4	47 dB	45 dB	51 dB	53 dB

Bemerkt wird, dass diese Prognosewerte den ungünstigsten Zustand darstellen, weil immer die Nutzung aller Plätze berücksichtigt wurde. Auch wurden die Ergebnisse für die am meisten exponierten Obergeschoße dargestellt, im Freibereich bzw. im Erdgeschoß ergeben sich jedenfalls geringere Schallpegel. Bei den angeführten Werten handelt es sich um Beurteilungspegel, also um den Schallpegel, der bereits einen Anpassungswert von 5 dB enthält, um die besonderer Geräuschcharakteristik zu berücksichtigen. Nachdem die bestehenden Spielflächen bereits derzeit genutzt werden und somit die Geräuschcharakteristik bei der Nutzung bekannt ist, führt die Vergabe der Anpassungswerte zu einer zusätzlichen Sicherheit für die Prognoseberechnung.

Gegenüberstellung Planungsrichtwerte ÖNORM S 5021

Die Prognoseberechnung zeigt, dass ein maximaler Trainingsbetrieb, der auch am Abend stattfinden kann, Schallpegel von bis zu $L_{A,r} = 50$ dB verursacht. Der Planungsrichtwert von 50 dB wird damit genau erreicht. Zur Tageszeit beträgt der Planungsrichtwert 55 dB und wird dieser bei allen Immissionspunkten unterschritten. Der Spielbetrieb der an Samstagen und alle 2 Wochen an Sonntagen stattfindet, führt (bei gleichzeitigem Trainingsbetrieb auf den verbleibenden Feldern) am Abend zu einem Schallpegel von $L_{A,r} = 51$ im Bereich des Wohngebietes und $L_{A,r} = 53$ dB bei der Betriebswohnung. Der Planungsrichtwert für Wohngebiete am Tag wird bei diesem Szenario jedenfalls eingehalten. Ein Spielbetrieb am Abend, würde zu einer Überschreitung des Planungsrichtwertes von rund 1 dB führen.

Veränderung der Bestandssituation

Hinsichtlich der Änderung der örtlichen Schallsituation ist festzustellen, dass diese derzeit maßgeblich durch den Straßenverkehr wird. Die Planungsrichtwerte werden im Bereich des MP1 mit Ausnahme an Sonntagen bereits derzeit überschritten, sodass durch das gegenständliche Vorhaben keine weitere Erhöhung zulässig ist. Die Gegenüberstellung zeigt, dass in diesem Bereich durch den geplanten Schutzwall sogar eine Verbesserung erzielt werden kann, sodass die örtliche Schallsituation tendenziell geringfügig abnimmt. Bei den anderen Wohnbereichen werden die Planungsrichtwerte an Werktagen weitgehend eingehalten bzw. durch das geplante Vorhaben nicht mehr relevant verändert.

An Sonntagen wurde durch die Schallmessungen eine geringere Bestandslärmsituation nachgewiesen. Durch die geplante Nutzung der beiden neuen Fußballfelder errechnet sich eine Zunahme der spezifischen Immissionen, die in weiterer Folge punktuell (vor allem in den Obergeschoßen) auch eine Erhöhung der Gesamtlärmimmissionen verursacht. In den Abendstunden kommt es an Samstagen und Sonntagen punktuell zu einer Anhebung der örtlichen Schallsituation im Bereich von bis zu 3 dB und beträgt in diesen Bereichen dann rund 53 dB. An den anderen Abenden und zur Tageszeit ist durch die höhere Bestandslärmsituation bzw. aufgrund des längeren Beurteilungszeitraumes eine Erhöhung von rund 1 dB zu erwarten.

[...] Spitzenpegel während der Fußballspiele betragen je nach Immissionspunkt zwischen $L_{A,Sp} = 60$ und 68 dB und liegen damit im Bereich der örtlichen Spitzenpegel, die am Abend mit $L_{A,1} = 58 - 66$ dB gemessen wurden.

Beurteilung

Bei der schalltechnischen Beurteilung im Bauverfahren sind grundsätzlich die Planungsrichtwerte nach der ÖNORM S 5021 zu berücksichtigen. Es sollen diese eingehalten werden bzw. im Falle einer bereits vorhandenen Überschreitung nicht noch weiter angehoben werden. Wie bereits oben angeführt, können diese Anforderungen erfüllt werden. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der örtlichen Schallsituation in der schalltechnischen Beurteilung kommt es zur Tageszeit zu keinen relevanten Veränderungen durch den geplanten Betrieb. Am Abend würde ein Spielbetrieb und gleichzeitiger Trainingsbetrieb zu Erhöhungen von rund 3 dB führen, sodass von einem Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung jeweils nach 19.00 Uhr abgeraten wird. Diese Einschränkung des Spielbetriebes wird auch in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagen und ist nach Angabe des FC Juniors GmbH ohnedies nicht vorgesehen.

Abschließend formuliert der schalltechnische Amtssachverständige Auflagenvorschläge.

Der schalltechnische Amtssachverständige nimmt weiters zu den Einwänden der Nachbarn Stellung. Diese Feststellungen wurden eingesehen. Bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen wird auf das humanmedizinische Gutachten verwiesen.

- **Lichtimmissionen, Flutlichtanlage**

Der lichttechnische Amtssachverständige kommt in seiner Beurteilung (Befund und Gutachten) zu folgender Zusammenfassung:

Zusammenfassung:

Der gutachterlichen Feststellung liegt im Wesentlichen die „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ der ZG Lighting Austria GmbH vom 26.09.2019, welches auf Planungsunterlagen aufbaut, zu Grunde und beruht das Beurteilungsergebnis somit auf einer Ausführung die dieser Bewertung vom 26.09.2019 entspricht.

Aus lichttechnischer Sicht wird zusammenfassend festgehalten, dass die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 hinsichtlich der lichttechnischen Immission „Raumaufhellung“ und hinsichtlich der lichttechnischen Immission „Blendung“ gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ an den angeführten Bewertungsflächen und Beurteilungspunkten der Gebäude eingehalten werden.“

In einer tabellarischen Gegenüberstellung wird aus der lichttechnischen Beurteilung ersichtlich, dass die Vorgaben der ÖNORM bzgl. Raumaufhellung eingehalten werden.

Abschließend werden vom lichttechnischen ASV Auflagenvorschläge formuliert.

GUTACHTEN HUMANMEDIZIN

Gesundheitsgefährdung - Belästigung

Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.

Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:

In den „Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren“ veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe „Gesundheitsgefährdung und -belästigung“ wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung

Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.

Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

Schallimmissionen / Lärm

Wirkung und Beurteilung Lärm – Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln:

Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der Entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislaufkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.

In der Beurteilung von Schallimmissionen und seinen Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.)

Beurteilungswerte (Tagzeit, außen)

$L_{A, eq} = 55 \text{ dB}$

$L_{A, eq} = 60 \text{ dB}$

$L_{A, eq} = 55 \text{ dB}$

Belästigung durch gestörte Kommunikation

unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmeinexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarkttrisiko.

deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines

$L_{A, eq} = 55 \text{ dB}$ "few seriously annoyed"
(einige ernsthaft gestört)

$L_{A, eq} = 50 \text{ dB}$ "moderately annoyed"

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen, der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A, eq} > 65 \text{ dB}$ (Tag), $> 60 \text{ dB}$ (Abend), $> 55 \text{ dB}$ (Nacht) definiert.

In der ÖNORM S 5021 sind Planungswerte, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen, angegeben. Sie stellen keine wirkungsbezogenen „Grenzwerte“ einer humanmedizinischen Beurteilung dar. Explizit verweist die ÖNORM für Einzelfallbeurteilungen auf die einschlägigen Beurteilungsgrundlagen (z.B. ÖAL-Richtlinien).

Die Planungswerte bieten aber eine Orientierung für die Relationen unterschiedlicher Immissionsquellen bzw. auch für Immissionen in bestimmten Gebietsnutzungen. Deshalb werden sie im ff. angegeben:

ÖNORM S 5021:2017

Planungsrichtwerte für die Immission

Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel			$L_{p,dan}$
			dB			dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (z.B. Industriegebiet)	— ^a	— ^a	— ^a	— ^a
1	Grünland	Kurzbezug	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
3		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	— ^a	— ^a	— ^a	— ^a

^a Für Industriegebiete sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Bezugszeiten

Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr
 Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr
 Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation verändert wird.

Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen:

Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens:

Nach den Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen ergibt sich folgende maßgebliche Beurteilungssituation unter Berücksichtigung einer „worst-case-Betrachtung“:

In den Abendstunden kommt es an Samstagen und Sonntagen punktuell zu einer Anhebung der örtlichen Schallsituation im Bereich von bis zu 3 dB und beträgt in diesen Bereichen dann rund 53 dB. An den anderen Abenden und zur Tageszeit ist durch die höhere Bestandslärmsituation bzw. aufgrund des längeren Beurteilungszeitraumes eine Erhöhung von rund 1 dB zu erwarten.

[...] Spitzenpegel während der Fußballspiele betragen je nach Immissionspunkt zwischen $L_{A,Sp} = 60$ und 68 dB und liegen damit im Bereich der örtlichen Spitzenpegel, die am Abend mit $L_{A,1} = 58 - 66$ dB gemessen wurden.

In der Beurteilung wird schalltechnisch festgestellt:
Bei der schalltechnischen Beurteilung im Bauverfahren sind grundsätzlich die Planungsrichtwerte nach der ÖNORM S 5021 zu berücksichtigen. Es sollen diese eingehalten werden bzw. im Falle einer bereits vorhandenen Überschreitung nicht noch weiter angehoben werden. Wie bereits oben angeführt, können diese Anforderungen erfüllt werden. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der örtlichen Schallsituation in der schalltechnischen Beurteilung kommt es zur Tageszeit zu keinen relevanten Veränderungen durch den geplanten Betrieb. Am Abend würde ein Spielbetrieb und gleichzeitiger Trainingsbetrieb zu Erhöhungen von rund 3 dB führen, sodass von einem Spielbetrieb mit Zuschauerbeteiligung jeweils nach 19.00 Uhr abgeraten wird. Diese Einschränkung des Spielbetriebes wird auch in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagen und ist nach Angabe des FC Juniors GmbH ohnedies nicht vorgesehen.

Daraus ergibt sich folgende fallbezogene Beurteilung:

In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:

- Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
 - Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.
- Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
 - Die Veränderung der Bestandsituation beträgt bis zu 3 dB. Eine Veränderung von Schallpegeln in dieser Dimension stellt keine maßgebliche Größenordnung dar, da sie wahrnehmungsphysiologisch hinsichtlich der Pegelhöhe kaum differenzierbar ist. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass Einzelschallereignisse wahrnehmbar sein können. Hier sind die projektmäßig vorgesehenen und in den Auflagenvorschlägen des schalltechnischen Sachverständigen enthaltenen Schallschutzmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung.
- Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
 - Wirkungsbezogene Werte werden durch die projektspezifischen Immissionen unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten.

Es sind daher keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen aus den projektspezifischen Schallimmissionen abzuleiten.

Licht / Beleuchtung

Allgemeines:

Über Ballungszentren, über dicht industriell und gewerblich genutzte Regionen, durch Werbung oder ungünstige architektonische Gestaltung uvm. sind häufig Aufhellungen durch künstliche Beleuchtung zu beobachten, die nach Darstellung in aktuellen Fachdiskussionen (Ökologie, Astronomie,...) zu unerwünschten Veränderungen in unserer Umgebung (Beeinträchtigungen des Vogelfluges, Insekten, astronomische Forschung uvm.) führen. Abgesehen von den oben beispielhaft angeführten Fachbereichen (insb. Astronomie, Ökologie) können „überbordende“ nächtliche Beleuchtungen auch beim Menschen zu Beeinträchtigungen insbesondere zu Schlafstörungen bei extremen Raumaufhellungen, Blendungen bei direktem Blick in Leuchtmittel entsprechender Stärke oder Belästigungsreaktionen durch besondere Effekte wie Blinklichter oder in die Wohnräume einwirkende Farblichteinstrahlung bewirken.

Andererseits gibt es z.B. in der Arbeitswelt Anforderungen an Mindestbeleuchtungsstärken, die sicherstellen sollen, dass an Arbeitsplätzen für die jeweiligen Arbeitsprozesse ausreichende Beleuchtung / Belichtung am Arbeitsplatz besteht. Zu nennen sind hier auch z.B. Sicherheits- od. Fluchtwegsbeleuchtungen.

Ziel hierbei ist es, durch ausreichende Beleuchtungsstärken für sicherheitstechnische oder für die Arbeitspräzision erforderliche Belange zu sorgen, aber auch für ArbeitnehmerInnen Überforderungen des Sehannes durch unzureichende Beleuchtung zu vermeiden.

In humanmedizinischer Sicht sind viele Forschungsfragen über den Einfluss des Lichtes nicht abschließend zu beantworten. In der Umweltmedizin sind bisher keine konkreten dosis-/wirkungsbezogenen Untersuchungen (z.B. epidemiologische Untersuchungen) verfügbar, wie vergleichsweise zu Luftschadstoffen oder Schallimmissionen. Die Beurteilung erfolgte bis zur Veröffentlichung der ÖNORM O 1052 „Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung“ auf Basis der verfügbaren Fachliteratur (z.B. Lichttechnische Gesellschaft, Deutschland).

Die in diesen Grundlagen verfügbaren Immissionsangaben enthalten vergleichbare Werteniveaus, können aber nicht den Anspruch erheben, gesundheitliche Auswirkungen „kommagenau“ darzustellen, insbesondere als für andere öffentliche Beleuchtungen (z.B. Straßenbeleuchtung) oder natürliche Quellen (s.u.) deutlich höhere Beleuchtungsstärken toleriert oder auch vom Gesetzgeber gefordert werden.

In Österreich gibt es zum Nachbarschaftsschutz keine gesetzlichen Regelungen, die höchstzulässige Lichtimmissionen festlegen.

Die ÖNORM O 1052 stellt somit die maßgeblichen Beurteilungsgrundlage dar um „überbordende künstliche Beleuchtung“ und die damit verbundenen, gegebenenfalls störenden Einflüsse künstlicher Beleuchtung zu vermeiden.

Wirkungen von Licht auf den Menschen:

Der Sehsinn vermittelt dem Menschen einen Großteil seiner Sinneseindrücke (Wahrnehmungen durch den Sehsinn), darüber hinaus werden aber über Licht auch andere Abläufe im Organismus geregelt oder beeinflusst, z.B. regelt Licht den circadianen Rhythmus, es hat Einfluss auf vegetative Funktionen, beeinflusst Stoffwechsel und Stimmung. Abgesehen von den positiven Effekten, die – vor allem natürliches – Licht auf den Menschen hat, kann sich Licht auch negativ bemerkbar machen.

Beleuchtungsanlagen können vornehmlich zur Nachtzeit / in dunklen Tagesperioden Belästigungsreaktionen in der Nachbarschaft verursachen. Dies kann einerseits durch Blendung, andererseits durch Raumaufhellung erfolgen.

Blendung:

Blendwirkungen können durch Lichtquellen mit hoher Leuchtdichte und /oder direkter Blickrichtung in Richtung des Leuchtmittels entstehen. Bei hohen Beleuchtungsstärken kann es zu einer physiologischen Blendung mit Herabsetzung des Sehvermögens kommen. Zu unterscheiden davon ist eine psychologische Blendung, bei der das Blendungsempfinden und damit den Eindruck einer Belästigung schon bei geringeren Beleuchtungsstärken (z.B. bei erheblichen Aufhellungen einer an sich dunklen Umgebung) auftreten kann.

Raumaufhellung:

Die Raumaufhellung wird vor allem dann als besonders störend empfunden, wenn Schlafräume oder Wohnbereiche, in denen ein besonderes Ruhebedürfnis besteht, betroffen sind. Bei einer Raumaufhellung im Nachtzeitraum ist vor allem der Einfluss auf die Schlafqualität und den circadianen Rhythmus als negativ anzusehen. Gesundheitliche Reaktionen können grundsätzlich auch schon bei relativ geringen Raumaufhellung (beginnend ab 3 lx) beobachtet werden, - ein maßgeblicher Faktor für die Entstehung von Belästigungsreaktionen ist aber auch, welche Erwartungshaltung an das Umfeld besteht, wie stark sich eine Bestandssituation verändert und ob diese Veränderung über die ganze Nacht andauert. Bekannt ist, dass intensiv farbiges Licht (jeder Farbton kann hier spezifische Assoziationen verursachen) schlechter akzeptiert wird als gleichbleibend weißes Licht. Besonders störend werden wechselnde Helligkeiten (z.B. Blinklichter, Stroboskope,... die letztendlich auch zur Steigerungen der Aufmerksamkeit, Warnung, u.ä. eingesetzt werden) angesehen, da dadurch Gewöhnungseffekte verhindert werden.

Umgebung - Beleuchtungsstärken [lx - Lux]

Um Messergebnisse mit tatsächlichen, bekannten Situationen und deren Beleuchtungsstärken, die jedoch nicht allgemein als Zahlenwert präsent sind in Relation setzen zu können, können als Orientierung folgende Werte angegeben werden:

Sternklare Mondnacht	0,01	(Orientierung möglich)
Vollmondnacht	0,24	(Lesen bereits möglich)
Straßenbeleuchtung	1-50	(Farbunterscheidung - Beginn)
Arbeitsbeleuchtung	200 - 2.000	
trüber Wintertag	2.000 - 4.000	
bedeckter Sommertag	10.000 - 30.000	
sonniger Sommertag	100.000	

In der ÖNORM O1052 finden sich Angaben um unerwünschte Raumaufhellungen zu vermeiden. Hier wird zwischen unterschiedlichen Tageszeiträumen und Nutzungszonen unterschieden:

- Zeitzone 1: 06:00 bis 20:00 Uhr
- Zeitzone 2: 20:00 bis 22:00 Uhr
- Zeitzone 3: 22:00 bis 06:00 Uhr)

Gem. ÖNORM entsprechen die im ff. angegebenen Werte der maximal zulässigen vertikalen Beleuchtungsstärke (Lux, [lx]) in der Fensterebene des zu beurteilenden Raumes.

In Gebiet B (Wohngebiet, vereinzelt Geschäftslokale, Kleinsiedlungsgebiete) ergeben sich folgende Immissionswerte

Zeitzone 1	Zeitzone 2	Zeitzone 3
5	3	1

In Gebiet C (Mischgebiete, Geschäftslokale mit Wohnungen, Einkaufsstraßen lokaler Bedeutung

Zeitzone 1	Zeitzone 2	Zeitzone 3
1	5	1

Beurteilung im konkreten Fall:

Aus lichttechnischer Sicht wird zusammenfassend festgehalten, dass die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 hinsichtlich der lichttechnischen Immission „Raumaufhellung“ und hinsichtlich der lichttechnischen Immission „Blendung“ gemäß der „Bewertung der Lichtimmissionen lt. O 1052“ an den angeführten Bewertungsflächen und Beurteilungspunkten der Gebäude eingehalten werden.“ Bzw. die Grenzwerte für die Raumaufhellung gem. ÖNORM O1052 eingehalten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schall- oder Lichtimmissionen ergeben.

Feststellung des Verhandlungsleiters:

Die Anrainer Mario und Martina Lachowitz, Poststraße 59/2, 4061 Pasching, Leopold Leierzopf, Finstergasse 13/1, 4061 Pasching, Sabine Ableidinger, Simonygasse 2B/8/4, 1180 Wien, Brigitte Steindlegger, Finstergasse 15/2, 4061 Pasching, Rupert und Martina Mayer, Föhrenweg 1/2, 4061 Pasching, Johann und Ingrid Kreuzer, Kirschnerweg 1a, 4061 Pasching haben am 16.12.2019 rechtzeitig vor Verhandlung schriftliche Einwendungen auf der Baubehörde eingebracht, es sind jedoch die Personen Rupert und Martina Mayer, Johann und Ingrid Kreuzer keine Parteien im Verfahren. Dieses Schreiben ist Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Die erschienen Anrainer Leopold Leierzopf, Finstergasse 13/1, 4061 Pasching, und Markus Leitner, Poststraße 55, 4061 Pasching, haben sich mit dem Bemerkten keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu haben, vor Abfassen der Verhandlungsschrift entfernt.

Die Umweltschutzschaft Oö. hat ebenfalls am 16.12.2019 eine schriftliche Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben, diese ist ebenfalls Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Stellungnahme der Nachbarn:
Vertreten durch Hr. Ing. Hans Fuchs, wir verweisen auf die schriftliche Stellungnahme vom 16.12.2019.

Stellungnahme der Konsenswerberin:

Ein Nachbar im Sinne des §31 Oö.BauO behält seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren ausschließlich dann, wenn er taugliche Einwendungen erhoben hat. Dem §42 AVG entsprechende Einwendung liegt nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines konkreten subjektiven Rechtes geltend macht. Eine taugliche Einwendung liegt somit nur dann vor, wenn aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen ist, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die konkret beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Der Nachbar muss das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, zwar nicht ausdrücklich bezeichnen, jedoch muss daraus erkennbar sein welche Rechtsverletzung behauptet wird.

Die Einwendung muss um gesetzmäßig ausgeführt zu sein auf konkretisiert behauptete, konkrete Einwirkungen abgestimmt sein, abstrakte Einwendungen ohne konkrete Beeinträchtigung subjektiver Rechte sind nicht beachtlich. Eine taugliche Einwendung, bedarf der Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechtes, wobei dem Vorbringen zumindest entnommen werden muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes bezogen auf den Geltungsbereich der Oö. BauO. gegeben sein könnte. Die Einwendung des Nachbarn muss eine solche konkrete Behauptung einer Einwirkung beeinhalteln.

Sämtliche von den Nachbarn Mario und Martina Lachowitz, Poststraße 59/2, 4061 Pasching, Leopold Leierzopf, Finstergasse 13/1, 4061 Pasching, Sabine Ableidinger, Simonygasse 2B/8/4, 1180 Wien, Brigitte Steindlegger, Finstergasse 15/2, 4061 Pasching, erhobenen Einwendungen sind gemessen an der ständigen Verwaltungsjudikatur damit nicht gesetzmäßig ausgeführt, nicht tauglich und alleine deshalb ohne inhaltliche Behandlung zurückzuweisen.

Die Stellungnahme der vorher bezeichneten Nachbarn enthält keine einzige konkrete Behauptung, das durch gegenständliche Bauvorhaben auch nur einer der Nachbarn in einem geschützten - öffentlichen Recht beeinträchtigt sei. Die Einwendungen enthalten nicht einmal eine abstrakte Darstellung eines solchen Eingriffes. Die Einwendungen erschöpfen sich vielmehr im Vortrag teils nicht einmal technischer Normen, haben jedoch keinerlei tauglichen Bezug zu geschützten Nachbarrechten.

Konsenswerber

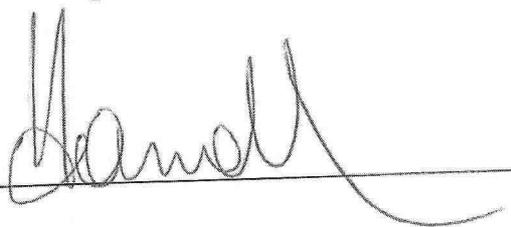
Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen das nach ständiger Verwaltungsjudikatur widmungskonforme Immissionen aus Sportstätten jedenfalls zu dulden sind (Licht, Lärm, Verkehr) wenn diese Immissionen bei widmungskonformer Nutzung auftreten. Dies sogar sollten solche Immissionen den ortsüblichen Maßstab überschreiten.

Wenn die Nachbarn zu suggerieren versuchen das durch die Verdoppelung von Trainingsfelder eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu befürchten sei, so ist es nach den vorgelegten Projektunterlagen schlicht unrichtig. Ausdrücklich festzuhalten ist ebenfalls das die Nutzer der Sportanlagen, großteils im öffentlich gelegene Parkplätze nutzen und für die widmungskonforme Nutzung keine Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen erforderlich ist.

Zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist folgendes festzuhalten:

Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde ist gem. §5 Abs.1 Oö. Umweltschutzgesetz zwingend darauf beschränkt Einwendungen zum Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt zu erheben. Eine darüber hinausstehende Parteistellung kommt der Umweltschutzbehörde auch nicht zu. Die Umweltschutzbehörde hat jedoch keine einzige gesetzliche Einwendung erhoben, aus welche sich auch nur abstrakt eine Umweltschädigung ableiten lassen würde. Die Umweltschutzbehörde verkennt vielmehr deren eingeschränkte Parteistellung und vermeint der Baubehörde vorgeben zu können, welche Punkte für eine positive Beurteilung vorgeben zu können. Die Einwendungen der Umweltschutzbehörde stellen daher auch eine klare Kompetenzüberschreitung dar. Offenbar hat es die Umweltschutzbehörde für nicht einmal notwendig empfunden Einsicht in den Bauakt zu nehmen und erhebt dennoch Einwendungen im ggst. Bauverfahren die in keiner Weise gesetzlich ausgeführt sind. Aus vorher genannten Grund spricht sich die Bauwerberin gegen eine ergänzende Sachverständigenuntersuchung der Einwendungen der Oö. Umweltschutzbehörde aus.

Dies bestätigt der Verhandlungsleiter:



Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet.

Schluß der Verhandlung: 13:00 Uhr

Unterschriften:


Ing. Handl

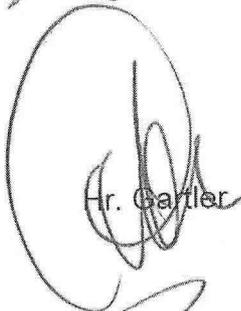

Nadine Kallinger

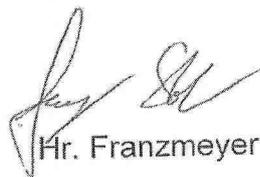

Ing. Wohlschlägl

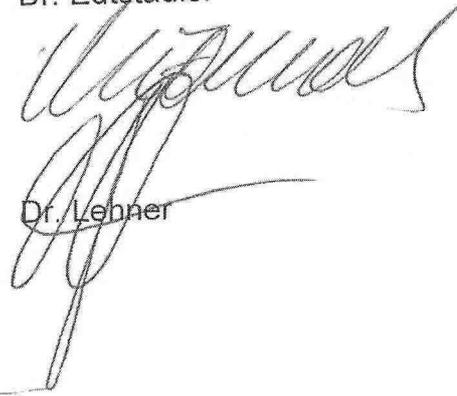

Ing. Bachl


Ing. Hirschrodt

Dr. Edtstadler


Hr. Gantler

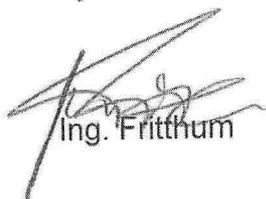

Hr. Franzmeyer


Dr. Lehner


DI. Brunnmair


DI Steinschaden

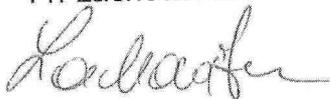
DI.MBA. Doppler


Ing. Fritthum


Hr. Aitzetmüller

Ing. Fuchs

Fr. Lachowitz



Hr. Lachowitz

